

Compliance & Finance

Oktober 2017

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche in Banken und Versicherungen

Inhalt

Aufmacher



Robo-Advisors werfen Rechtsfragen auf

Die Nachfrage nach automatisierten Tools für Finanzdienstleistungen nimmt stetig zu. Immer mehr Kunden wollen sich mithilfe des Internets informieren oder sogar Verträge abschließen. Spezifische Regeln für künstliche Intelligenz in der Finanzberatung existieren indes bislang nicht. Welche Fallstricke zu beachten sind, beschreiben Roman Becker und Laurent Meister.

Praxis



„Compliance spielt in Großbritannien eine strategische und visible Rolle“

Dr. Stephan Niermann war bis Ende letzten Jahres Regional Head für den Compliance-Bereich der Commerzbank AG in Großbritannien und Asien und zudem der Geldwäschebeauftragte für die Niederlassung London. In unserem Interview beschreibt er, was Deutschland in Sachen Compliance von Großbritannien lernen könnte.

News

Kommission will europäische Finanzaufsicht reformieren

Die EU-Kommission hat Ende September Reformen für die europäische Finanzaufsicht vorgeschlagen. Mit den Vorschlägen sollen die Mandate, die Lenkungsstruktur und die Finanzierung der europäischen Aufsichtsbehörden für Banken (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA), für Wertpapiere und Finanzmärkte (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA) sowie für Versicherungen und Altersversorgung (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, EIOPA) verbessert werden. Um die einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften sicherzustellen und eine echte Kapitalmarktunion zu fördern, will die Kommission der ESMA zudem direkte Aufsichtsbefugnisse in spezifischen Finanzsektoren übertragen. Schließlich schlägt die Kommission gezielte Änderungen an der Zusammensetzung und Organisation des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) vor, der die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes überwacht. Die Vorschläge – die grundlegende Verordnung und die anschließenden Änderungen an einer Reihe von sektorspezifischen Richtlinien – werden nun im Europäischen Parlament und im Rat erörtert. Die Kernelemente des Vorschlags finden Sie [hier](#)

Veranstaltungen

26.10., Frankfurt | **RdF-Workshop – Rechtliche und steuerliche Aspekte von MiFID II**

14.11., Frankfurt | **20. Euro Finance Week – Compliance Forum**

21.11., Frankfurt | **Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer**

24.11., Frankfurt | **Praxisseminar zum neuen Datenschutzrecht**

Kapitalanlagerecht



Jetzt bestellen!

Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlagerecht, Bd. 1 – KAGB

2016, Frankfurter Kommentar, 5.059 Seiten in 2 Teilbänden, Geb., ISBN: 978-3-8005-1570-7

€ 529,-

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

Robo-Advisors werfen Rechtsfragen auf

Die Nachfrage nach automatisierten Tools für Finanzdienstleistungen nimmt stetig zu. Immer mehr Kunden wollen sich mithilfe des Internets informieren oder sogar Verträge abschließen. Spezifische Regeln für künstliche Intelligenz in der Finanzberatung existieren indes bislang nicht. Welche Fallstricke zu beachten sind, beschreiben Roman Becker und Laurent Meister.

Digitale Anlageberater und Vermögensverwalter nutzen komplizierte Algorithmen und künstliche Intelligenz (KI) und können dadurch mehr Fonds und Aktien beurteilen als jeder menschliche Berater. Überwiegend sind sie als Vermögensverwalter im Einsatz, die ihren Kunden anhand einer Online-Befragung eine standardisierte Anlagestrategie empfehlen. Die Finanzberatungsgesellschaft Oliver Wyman prognostiziert, dass Robo-Advisors im Jahr 2021 auf der ganzen Welt ein Vermögen von einer Billion Dollar verwalten. Angesichts dieses Wachstumspotenzials kooperieren etablierte Banken immer häufiger mit Fintechs. Letztere eröffnen sich dadurch eine Ausweichstrategie für regulatorische Pflichten, da etablierte Finanzinstitute bereits über eine Erlaubnis für Anlageberatung und Vermögensverwaltung verfügen. Auch wenn viele juristische Fragen unklar sind, ermöglicht der bestehende Rechtsrahmen Lösungen.

Um rechtliche Fallstricke zu umgehen, kommt es zunächst darauf an, ob der Robo-Advisor Anlagen und Abschlüsse nur vermittelt oder auch Anlageberatung anbietet. Geht der Durchschnittskunde von einer individuell zugeschnittenen Empfehlung aus, haftet der Anbieter im Netz wie die Bank nach einem Beratungsgespräch.

Das bedeutet beispielsweise, dass er Interessenkonflikten vorbeugen oder diese offenlegen muss: Etwa, indem das Fintech auf der Website darüber informiert, dass es sich um eine Honorar-Anlageberatung handelt beziehungsweise Zuwendungen von Dritten angenommen werden.

Ein bloßer Hinweis, dass das Angebot im Netz keine Anlageberatung umfasst, schließt die Haftung nicht sicher aus. Ein Kunde kann beispielsweise Schadensersatz wegen Falschberatung geltend machen, wenn seine Antworten auf Fragen des Roboters missverständlich oder gar widersprüchlich waren und das Programm dies nicht erkennt und berücksichtigt. Nach geltendem Recht haftet gegenüber dem Kunden der Finanzdienstleister, der die Homepage betreibt, und nicht



Digitaler Handschlag: Der Vertragsschluss mit dem Roboter wird immer beliebter.

etwa das Fintech als Entwickler der Algorithmen. Denn nur der Finanzdienstleister tritt nach außen als Vertragspartner auf.

Die Programmierer müssen also ausschließen, dass der Robo-Advisor eine Anlage empfiehlt, die nicht zu den Zielen des Kunden, seiner Risikobereitschaft und -tragfähigkeit passt. Die Benutzeroberfläche ist so zu gestalten, dass sich das individuell passende Produkt mit Hilfe der angekreuzten Felder treffsicher ermitteln lässt. Ein Privatkunde muss die Vorschläge des Roboters bewerten und die Gefahr eines Verlustes einschätzen können. Wenn Fragen unvollständig oder gar nicht beantwortet werden oder sich Widersprüche ergeben, hat die Online-Befragung sofort abzubrechen. Um die Haftungsrisiken bei der Programmierung rechtzeitig zu erkennen und zu minimieren, sollten Banker, Softwareentwickler, IT-Experten und Juristen in einem frühen Stadium des Entwicklungsprozesses eng zusammenarbeiten.

Für die Vermögensverwaltung gelten nach Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ebenfalls strenge Anforderungen an die Risikohinweise. Deshalb

sollte das Onlinetool die Risikoneigung eines Kunden anhand konkreter Beispiele statt abstrakter Fragen ermitteln: ‚Was würden Sie tun, wenn Ihr Depot innerhalb eines Monats zehn Prozent an Wert verliert?‘ Oder der Kunde wählt aus einer Bandbreite von Gewinn- und Verlustrisiken das für ihn passende aus. Empfehlenswert ist, die Wahrscheinlichkeit von Fehlinvestitionen aktiv zu präsentieren und den Kunden durch Klicken eines Buttons bestätigen zu lassen, dass er diese zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Wie bei der Anlageberatung muss der Robo-Advisor sofort abrechnen, wenn die Vermögensverwaltung aufgrund der Antworten des Kunden etwa wegen fehlender Kenntnisse und Erfahrungen ungeeignet ist, oder Informationen missverständlich sind.

Auch im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit lässt der bestehende Rechtsrahmen Lösungen für Robo-Advisors zu, um etwa Girokonto und digitale Anlageberatung zu verknüpfen. Denkbar ist beispielsweise, dass künstliche Intelligenz ein nachhaltiges Investment in erneuerbare Energien empfiehlt, weil das Bankkonto über Leasingraten für ein Elektroauto informiert und die Aktivitäten in den sozialen Netzwerken auf Interesse an Umweltschutz deuten. Für derart tiefe Einblicke in die Privatsphäre bedarf es nach der EU-Datenschutzgrundverordnung allerdings sehr weitgehender Einwilligungserklärungen und Informationen, um dem Kunden bei der Unterzeichnung die Tragweite der Zustimmung zu verdeutlichen.



Roman Becker ist Rechtsanwalt und Partner bei Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft in Stuttgart. Er ist Experte für Bank- und Kapitalmarktrecht.



Laurent Meister ist Rechtsanwalt und Partner bei Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft in Stuttgart. Er berät große und mittelständische Unternehmen im Datenschutz, IT- und Internetrecht.

Unter der Schirmherrschaft von

Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Bundesminister der Finanzen,
Berlin

Volker Bouffier, MdL
Ministerpräsident des Landes Hessen,
Wiesbaden

Medienpartner

Compliance & Finance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche in Banken und Versicherungen



Save the date!

www.eurofinanceweek.com/compliance2017

Compliance Forum

14. November 2017 – Congress Center Messe Frankfurt

Konferenzthemen

- Compliance Prevention:
Angemessene und effiziente Lösungsansätze beim Third Party Check
- Compliance-Funktionen go digital
- Kundendaten – das Öl der Finanzindustrie: Was bedeutet das für Compliance?

Beim Compliance Forum diskutieren Vertreter aus der Finanzindustrie, den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie aus den verschiedenen Wirtschaftsbranchen praxisrelevante Fragen und Herausforderungen in Hinblick auf die Umsetzung der Compliance Vorgaben für ihre Branche. Nutzen auch Sie den Tag für neue Geschäftskontakte und gewinnen Sie neue Einblicke, die Sie mit Ihren Geschäftspartnern teilen können.

Eine Veranstaltung von



MALEKI COMMUNICATIONS
Ein Unternehmen der div Mediengruppe

Sponsor

BearingPoint®

„Compliance spielt in Großbritannien eine strategische und visible Rolle“

Dr. Stephan Niermann war bis Ende letzten Jahres Regional Head für den Compliance-Bereich der Commerzbank AG in Großbritannien und Asien und zudem der Geldwäschebeauftragte für die Niederlassung London. In unserem Interview beschreibt er, was Deutschland in Sachen Compliance von Großbritannien lernen könnte.



Dr. Stephan Niermann ist praktizierender Rechtsanwalt. Er war von Mai 2011 bis August 2017 stellvertretender Compliance-Beauftragter bei der Commerzbank AG. Von Dezember 2014 bis November 2016 leitete er zudem als Managing Director den Compliance-Bereich in den Regionen United Kingdom und Asien. Dr. Niermann ist gefragtes Mitglied in hochkarätig besetzten, branchenübergreifenden, internationalen Best Practice-Foren, Autor von Fachbeiträgen und ist als Referent auf internationalen und nationalen Konferenzen tätig.

» Welche Erfahrungen im britischen Umfeld sind für Sie in Sachen Compliance besonders wertvoll?

« Im Wesentlichen sind dies die folgenden drei Erfahrungen.

Erstens: Der Pragmatismus. Wenn es um die Einhaltung von Regularien geht, wird vor allem darauf geachtet, welche praktikablen Leitlinien abzuleiten und anzuwenden sind. Im Zusammenhang mit MiFID II, die ab 3.1.2018 Anwendung findet, hat die Financial Conduct Authority (FCA) geäußert, dass es sich bei der Richtlinie um einen politischen Kompromiss handle, der zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bei der Überführung in die Praxis bereite. Daher wolle sie ein Verständnis für die Herausforderungen entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse bei der Ausformung der Verwaltungspraxis berücksichtigen. In die gleiche Richtung agierte die Behörde bereits bei der Umsetzung der Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung, die seit 3.7.2016 in Kraft ist. Die FCA hat das vierte Quartal 2016 und das erste Quartal 2017 dazu genutzt, um repräsentativ Vor-Ort-Besuche durchzuführen. Auch die deutsche Aufsicht BaFin geht vereinzelt in vergleichbarer Art und Weise vor. So fanden z. B. bei der Umsetzung des Rundschreibens Algorithmushandel 6/2013 Vor-Ort-Termine mit Praxisvertretern von Compliance und der Handels- und Produktseite statt.

Zweitens: Der Austausch mit Regulatoren auf Augenhöhe. In England habe ich kein Gespräch mit Aufsehern erlebt, bei dem nicht mindestens ein Gesprächspartner anwesend war, der bereits

Erfahrungen im relevanten Geschäftsfeld eines Finanzdienstleisters gesammelt hat. Dies gilt auch für die Prudential Regulatory Authority, die über die Einhaltung der Kapitalvorschriften wacht.

Drittens: Die Verfügbarkeit von qualifizierten Mitarbeitern. Ich kenne keinen anderen Arbeitsmarkt, der so viele gut qualifizierte Mitarbeiter bereit hält, auch wenn diese hart umkämpft sind. Die Fernwirkung des Phänomens habe ich auch in Hong Kong und in Teilen in Singapur erlebt. Die Finanzmärkte weisen angelsächsische Elemente auf, was sich auf die Durchlässigkeit des Arbeitsmarktes positiv auswirkt.

» Welche Unterschiede zwischen Großbritannien und Deutschland sehen Sie generell in der Compliance-Kultur?

« In Großbritannien ist es im Vergleich zu Deutschland bereits selbstverständlicher, dass Compliance eine strategische und visible Rolle im Unternehmen spielt. Damit ist Compliance nicht nur eine Kontrollinstanz für bestehende Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen, sondern auch ein lösungsorientierter Ratgeber, wenn es um die Gestaltung neuer Produkte und Dienstleistungen geht. Im Hinblick auf die Visibilität wird beispielsweise angesehen, dass gute Praxis ist, wenn der Chief Compliance Officer zusammen mit dem CEO eine Townhall veranstaltet. Das muss man sich so vorstellen, dass der CEO die Geschäftsentwicklung skizziert. Im Rahmen dessen arbeitet er anhand von Beispielen die Bedeutung einer Compliance-Kultur für den Geschäftserfolg heraus. Die

Rolle des Compliance Officers ist es dann, aktuelle Entwicklungen im Compliance-Umfeld zu veranschaulichen und Beispiele für gute und schlechte Compliance-Sachverhalte zu berichten. Letztere stammen bestenfalls aus dem Unternehmen selber.

» Mit welchen Änderungen in Bezug auf Compliance rechnen Sie – vor allem auch im Zuge des Brexits – für das Geschäft mit Großbritannien bzw. mit britischen Banken?

« Das ist zum jetzigen Zeitpunkt schwer zu sagen, da auf politischer Ebene weder die Verhandlungsstrategie noch die Dauer einer etwaigen Übergangszeit klar sind. Auch hat die FCA mitgeteilt, dass bis auf Weiteres die EU-Regularien gelten und einzuhalten sind. Es ist allerdings zu beobachten, dass Banken sich auch auf den worst case eines harten Brexits vorbereiten, der insbesondere die Frage des Marktzugangs und damit der Lizenzen betrifft.

» Sie haben einmal gesagt: ‚Regeln kennen ist eine Sache, wissen, worauf es ankommt, eine andere.‘ Worauf kommt es aktuell besonders an, um Banken in Deutschland fit für die ständig steigenden Compliance-Anforderungen zu machen?

« Im Prinzip sind es drei Dinge. Erstens brauchen wir eine bessere strategische Verankerung von Compliance-Risiko-Management-Systemen in den Geschäftsprozessen, vergleichbar dem Kreditrisiko. Zweitens brauchen wir eine ausgewogene Kultur der Risikoakzeptanz, basierend auf austarieren Compliance-Risiko-Management-Systemen. Drittens müssen wir in qualifizierte Mitarbeiter investieren, die auch jenseits eines Tickbox-Ansatzes, dem gestiegenen Anspruch insbesondere im internationalen Kontext gerecht werden. *chk*

Treffen Sie Dr. Stephan Niermann beim Compliance Forum am 14. November 2017 in Frankfurt zur Podiumsdiskussion „Kundendaten - Das Öl der Finanzindustrie“.

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662
Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers
Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de
Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de
Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de
Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:
Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank
AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler,
Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niermann; Hartmut
T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric
S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies
AG & Co. KG
Jahresabonnement: kostenlos
Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)
Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik
Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur
Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis
zur Einspeicherung in eine Datenbank.



RdF-Workshop

Rechtliche und steuerliche Aspekte von MiFID II

26. Oktober 2017

Frankfurt a. M.

Gastgeber:

ALLEN & OVERY

Inducement, Research und Unbundling

Dr. Bernd Geier, LL.M. (Cambridge), RA, Dentons LLP, Frankfurt a. M.

Kostentransparenz nach MiFID II – wer, wie, was?

Dr. Oliver Glück, RA, GSK Stockmann, München

MiFID II und die Kleinen – Auswirkungen von MiFID II auf 34f-ler GewO

Dr. Julia Backmann, LL.M. (London), Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Frankfurt a. M.

Umsatzsteuerliche Aspekte von MiFID II

Sabine Weber, Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin, und
Ingo Bustorff, RA, EY, Eschborn

Ertragsteuerliche Aspekte von MiFID II

Marc Lebeau, StB, Baker Tilly, Frankfurt a. M.

Firma

Name | Vorname *

Position | Abteilung

Straße *

PLZ | Ort *

Telefon (für Rückfragen) *

Mobil

E-Mail (zur Bestätigung) *

Datum | verbindliche Unterschrift *

Anmeldung

Ja, ich nehme am RdF-Workshop am 26. Oktober 2017 teil.

- Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 269,-
Meine Abonnement-Nr.:
- Ich zahle € 369,-

Infos

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Allen & Overy LLP

Bockenheimer Landstraße 2 | 60306 Frankfurt am Main

Anmeldung:

E-Mail sonja.poertner@dfv.de

Tel [069 7595-2712](tel:06975952712)

Fax [069 7595-1150](tel:06975951150)

oder unter <http://veranstaltungen.ruw.de>